

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Brauereien und Mälzereien, aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken und aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung (Abwasseremissionsverordnung Getränke – AEV Getränke)**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BML  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2023  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Bei der Neuerlassung der drei bisher bestehenden Abwasseremissionsverordnungen für die Branchen Brauereien und Mälzereien, Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken und Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung handelt es sich um die Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden: IE-RL).

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der IE-RL werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM – Food, Drink, Milk) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12.11.2019 (ABl. L 313 vom 04.12.2019, S 60). Mit dem nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national in der Abwasseremissionsverordnung Getränke (betreffend die Branchen Brauereien und Mälzereien, Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken und Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung) umgesetzt:

Dabei werden neue beste verfügbare Techniken ergänzt und bei einem bereits bestehenden Parameter eine Emissionsbegrenzung eingeführt und ein neuer Parameter aufgenommen. Darüber hinaus werden auch Mindestmesshäufigkeiten auf Verordnungsebene festgelegt. Es werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

**Ziel(e)**

Ziel ist die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEV) soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich u.a. im Rahmen des in der IE-RL vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden in die AEV Getränke zur Rechtssicherheit integriert.

## **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-Richtlinien-Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ihre Betriebe daran anzupassen.

Drei bisher bestehende Abwasseremissionsverordnungen für die Branchen Brauereien und Mälzereien, Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken und Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung werden somit zur Rechtssicherheit für die Betriebe an die BVT-Schlussfolgerungen angepasst und als zusammengeführte AEV Getränke neuerlassen. Dabei werden neue beste verfügbare Techniken ergänzt und bei einem bereits bestehenden Parameter eine Emissionsbegrenzung eingeführt und ein neuer Parameter aufgenommen. Darüber hinaus werden auch Mindestmesshäufigkeiten auf Verordnungsstufe festgelegt. Es werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes“ der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Die Verwaltungskosten für Unternehmer können mit 74 574,50 EUR/a für die betroffenen fünf Betriebe angesetzt werden. Als finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen fallen einmalig 6 360,00 EUR an und bleiben damit jeweils unter dem Wesentlichkeitskriterium.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die Novelle dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gemäß der IE-RL, ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S 25.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 132670837).

## **Unternehmen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Es sind nur fünf IE-Richtlinien-Betriebe betroffen. Zur Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie fallen in der neuerlassenen AEV Getränke als einmalige Vorarbeit zur Erweiterung des bereits bestehenden Abwasserkatasters in ein erweitertes Kataster der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 4 Z 14 im Rahmen des Umweltmanagementsystems in den 5 betroffenen Betrieben einmalig jeweils 1 272,00 EUR an Kosten für drei Arbeitstage einer akademischen technischen Fachkraft an.

Das ergibt in Summe einmalig 6 360,00 EUR.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt.

## Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Messverpflichtung	§ 1 Abs. 4 Z 13 und § 4 Abs. 4	73
2	Informationsverpflichtung bezüglich eines Katasters der Wasser- und Abwasserströme	§ 1 Abs. 4 Z 14	1

Erläuterung:

Messverpflichtungen:

Die Änderung der Verordnung enthält Vorgaben von Messhäufigkeiten in der Eigenüberwachung für die Parameter Chlorid und Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>). Diese Parameter sind von allen betroffenen Betrieben monatlich zu bestimmen.

Zusätzlich sind von allen direkt einleitenden Betrieben der Parameter Abfiltrierbare Stoffe und von allen Betrieben die Parameter Gesamter gebundener Stickstoff (TN<sub>b</sub>), Phosphor-Gesamt sowie Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) oder, alternativ dazu, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) täglich in der Eigenüberwachung zu bestimmen.

Für die zu bestimmenden Parameter wurden nach Auskunft eines einschlägigen nationalen Labors folgende Analysekosten angenommen: Chlorid 6,50 EUR, Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) 23,00 EUR, Abfiltrierbare Stoffe 8,00 EUR, Gesamter gebundener Stickstoff (TN<sub>b</sub>) 17,00 EUR, Phosphor-Gesamt 26,00 EUR, Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 17,50 EUR, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) 17,50 EUR.

Für die Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Bestimmungen je Parameter wurden die in der Meldung im Jahr 2020 gemäß Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW) angegebenen Messhäufigkeiten sowie Rückfragen bei den betroffenen Betrieben berücksichtigt.

Es wird von fünf betroffenen Betrieben ausgegangen, davon zwei Direkteinleiter und drei Indirekteinleiter.

Die daraus resultierenden Analysekosten können mit 73 514,50 EUR/a für die betroffenen Betriebe angesetzt werden.

Kataster der Wasser- und Abwasserströme:

Hinzu kommt eine Informationsverpflichtung bezüglich eines erweiterten Katasters der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 4 Z 14.

Pro Jahr fallen jedenfalls in den 5 betroffenen Betrieben jeweils 212 EUR an Kosten für 1/2 Arbeitstag einer akademischen technischen Fachkraft zur Aktualisierung der Inhalte dieses Katasters an und damit 1 060,00 EUR pro Jahr.

Das ergibt in Summe 74 574,50 EUR pro Jahr und bleibt unter dem Wesentlichkeitskriterium.

## **Auswirkungen auf die Umwelt**

### **Auswirkungen auf Wasser**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Eine grundsätzliche Betroffenheit der Wirkungsdimension „Umwelt“/Subdimension: „Auswirkungen auf Wasser“ ist gegeben, aber das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Umwelt“/Subdimension: „Auswirkungen auf Wasser“, da das betreffende Wesentlichkeitskriterium für diese Subdimension „Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern“ nicht erreicht wird.

Es werden zwei neue Emissionsbegrenzungen eingeführt. Es findet somit keine Erhöhung der Einbringung statt und damit auch keine Änderung des chemischen Zustands von Fließgewässern. Es gibt folglich keine „Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Fließgewässern“ (Nichterreichen des Wesentlichkeitskriteriums).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt.